

rechtliche Entscheidung anerkannt und dieses Anerkennung bescheinigt worden sei.

g.
Bezüglich der Schwierigkeit des Nachweises der Verbotungsrechte sei aus der großen Menge der vorliegenden Fälle beispielsweise nur Folgendes erwähnt.

Die Barbierinnung zu Leipzig hat ihren Entschädigungsanspruch rechtzeitig angemeldet und beglaubigte Folienschriften, nicht aber ihre Specialinnungsartikel vom 2. April 1841 beigelegt. Letztere sind von der Kreisdirection Leipzig selbst geprüft und bestätigt, befinden sich bei deren Kanzlei in beglaubigter Abschrift und darum erkannte die Kreisdirection, welche die Geschlossenheit der Innung als durch §. 15 der Artikel erwiesen betrachtete, den angemeldeten Entschädigungsanspruch an. Ebenso hatten mehrere Städte der Oberlausitz das Recht zum ausschließlichen Weinschank und Weinhandel angemeldet und verschiedene Urkunden als Beweismittel beigebracht. Die Kreisdirection entschied beifällig und stützte sich dabei namentlich auch auf ein in ihren eigenen Acten befindliches, jedoch von den Anmeldern nicht beigebrachtes Rescript des vormaligen Geh. Rathes vom 8. März 1779 an das vormalige Oberamt.

Das Ministerium erkannte auf Recurs des Vertreters des Staatsfiscus in allen diesen Fällen reformatorisch und machte in seinen Entscheidungen geltend, daß die zuerst gedachten Innungsartikel, sowie das zuletzt erwähnte landesherrliche Rescript, in welchem das bezügliche Verbotungsrecht allerdings ausdrückliche Anerkennung gefunden habe, nicht, resp. nicht rechtzeitig beigebracht worden und die Kreisdirectionen von Amtswegen diesen Mangel nicht hätten ergänzen dürfen.

Unter Hinweisung auf Dasjenige, was hierüber im jenseitigen Deputationsbericht S. 610 flg. und S. 643 flg. ausgeführt, bemerkt man hierzu, daß die Innungsartikel der Leipziger Barbierinnung, sowie das erwähnte landesherrliche Rescript sich bei denselben Behörden befinden, welche über die bezüglichen Entschädigungsansprüche zu entscheiden hatten. Für diese Behörden war daher deren Inhalt behördenkundig und in behördlicher Notorietät beruhend. Solche Thatsachen sind aber bekanntlich sogar im contentiösen Prozesse ex officio von den entscheidenden Behörden zu berücksichtigen, es bedarf nicht erst des Beweises, ja nicht einmal der Bezugnahme und der Production der betreffenden Urkunden. Wie vielmehr muß dies bei Rechten der hier fraglichen Art der Fall sein, über welche die Entscheidung durch Verwaltungsbehörden im Verwaltungswege erfolgt? Denn gerade aus dieser Verweisung an die Verwaltungsbehörden und auf den von strengem Formalismus freien Verwaltungsweg darf auf die Absicht der Staatsregierung geschlossen werden, den in Rede stehenden Zweig des innern öffentlichen Rechtes mit möglichster Schonung der dadurch betroffenen Vermögensrechte umzubilden und nicht auf den Standpunkt der absoluten Negation und eines civil-contentiösen Proceßverfahrens sich zu stellen, vielmehr, ausgehend von der ihr inwohnenden Kenntniß jenes öffentlichen Rechtes, vor Allem dazu selbst beizutragen, das von ihr angestrebte Ziel (nicht des gewaltsamen und vernichtenden, sondern) des schonenden und ausgleichenden Uebergangs zu neuen Zuständen zu verwirklichen. Das nobile iudicis officium hätte darum auch in der

vorliegenden Angelegenheit nicht vergessen werden sollen, und soweit dessen dabei eine Behörde wirklich eingedenk gewesen, dürfte deren Verfahren vielmehr zu billigen, als zu reprobiren sein. Sind die Entschädigungsangelegenheiten als reine Verwaltungssachen anzusehen, so haben die entscheidenden Verwaltungsbehörden nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht, dieselben nach allen Seiten hin zu prüfen, zu erörtern und festzustellen und Alles, was in Bezug darauf ihnen bekannt ist, in Betracht zu ziehen. Es folgt dies rechzeitiglich aus dem ganzen Wesen der Verwaltung. Behandelt man aber jene Angelegenheiten als Administrativjustizsachen — und zu solchen stempelt sie ganz unbestritten das in §. 3 des Entschädigungsgesetzes vorgeschriebene Verfahren mit seinem decendium, seiner Rechtskraft u. s. w., sowie namentlich in allen Fällen, wo die Anerkennung versagt und das Recht streitig ist, die Parteistellung, welche der Berechtigte auf der einen Seite und der Vertreter des Staatsfiscus auf der andern Seite gegen einander einnehmen — so liegt den entscheidenden Behörden erst recht die Pflicht ob, nach §. 8 des D-Gesetzes vom 30. Januar 1835 zu handeln, wornach

„die Bescheinigungsmittel von den Betheiligten bei jedem mündlichen oder schriftlichen Vorbringen, worin sich auf Thatsachen bezogen wird, die nicht schon liquid und actenkundig sind, sondern einer Nachweisung bedürfen, in der Regel unaufgefordert beizufügen oder namhaft zu machen sind, dann aber, wenn dieselben zur vollständigen Instruction der Sache nicht ausreichen oder die Betheiligten es an dieser Beibringung fehlen lassen, diesen Mängeln entweder durch von Seiten der Behörde selbst einzuziehende Erkundigung und sonst anzustellende Erörterung abzuheben oder nöthigenfalls Bescheinigung aufzugeben oder nachzulassen ist.“

Ein von dem König Matthias herrührendes Privilegium vom Jahre 1474, also ein altehrwürdiges documentum von beinahe 400 Jahren, hat das Ministerium unter Anderm auch um deswillen außer Betracht gelassen, „weil es sich nicht in unverfälschtem und beweisfähigem Zustande befinde,“ vergessend, daß einer im Archive einer öffentlichen Behörde verwahrten Urkunde von solchem Alter schon dieserhalb und namentlich in einer Sache, die nicht sowohl als causa odiosa, als vielmehr als causa favorabilis behandelt werden sollte, eine gewisse Beweiskraft nicht abzuspochen sein dürfte, und an die formelle Beschaffenheit der Urkunden aus dem 15. Jahrhundert selbstverständlich nicht so strenge Ansprüche gemacht werden können, wie an die aus den Kanzleien der Behörden hervorgehenden Urkunden der Neuzeit.

Aus dem Nachlasse des Barbierstubeninhabers Gubera in Annaberg, welcher der dasigen Barbierinnung angehörte, war dessen Barbierstubengerechtigkeit als Vermögensbestandtheil auf die hinterlassene Wittwe übergegangen. Diese meldete dieses ihr Recht zur Entschädigung an, wurde jedoch von der Kreisdirection Zwickau zurückgewiesen, „weil sie, für die Person, nicht zur Barbierinnung in Annaberg gehöre, mithin ein innungsmäßiges Verbotungsrecht für sich nicht in Anspruch nehmen, dieses vielmehr nur dann Berücksichtigung finden könne, wenn man dasselbe den unter §. 1 b. des Entschädigungsgesetzes erwähnten, auf landes-